

gehörige Wissen um die Kundgabe eines eigenen Wunsches, bzw. einer eigenen Furcht als grundlegende Bedingung dafür in Betracht kommt, daß seine Wahrnehmung, überhaupt seine „Erfahrung“ besonderen Verhaltens des Anspruchadressaten die wirkende Bedingung für die Verwirklichung eines auf den Anspruchadressaten bezogenen Unwertes abgeben würde, nur eine Besonderheit von „Anspruch schlechtweg“ dar. Das Gegebene „Anspruch“ bestimmen wir also vorläufig als solche Behauptung (zweifache Behauptung), bzw. Behauptungs-Verbindung (zwei Behauptungen), mit welcher behauptet wird, daß dem Behauptenden erstens der Gedanke zugehört, daß ihm ein Wunsch nach, bzw. eine Furcht vor besonderen Verhalten des Behauptungsadressaten zugehört und zweitens der Gedanke, daß mit der Kundgabe jenes Wunsches, bzw. jener Furcht sich eine Lage ergeben hat, welche die Gesamtheit jener Allgemeinen enthält, die als grundlegende Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß ein jenen Wunsch enttäuschendes, bzw. ein jene Furcht erfüllendes Verhalten des Adressaten die wirkende Bedingung für eine Verschlechterung des den Adressaten betreffenden Interessengesamtzustandes deshalb abgibt, weil Wissen besonderer Seele um jene Wunsch- bzw. Furchtkundgabe als grundlegende Bedingung für solche Verschlechterung in Betracht kommt. Den ersten in jedem Anspruche behaupteten Gedanken nennen wir vom Standpunkte des Anspruchserhebers kurz den „Eigen-Wunsch- bzw. Furcht-Gedanken“, den zweiten in jedem Anspruche behaupteten Gedanken nennen wir vom Standpunkte des Anspruchserhebers kurz den „Ander-Soll-Gedanken“, wobei wir uns vorbehalten, das Gegebene „Sollen“ in späterem Zusammenhange einer Zergliederung zu unterziehen.

Daß jedenfalls die Meinung, die „Ansprüche“ seien „Wunschsätze“, zu enge ist, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß in allen Ansprüchen, mit welchen auf Unterlassen gezielt wird, gar kein „Wunsch“, sondern eine „Furcht“ kundgegeben wird. Die „Ansprüche“ wären aber auch als „Wunsch- und Furchtsätze“ unzutreffend bestimmt, da eben „Behauptung eines Ander-Soll-Gedankens“ jedem Anspruche wesentlich ist, nicht nur etwa den „Geboten“ („Befehlen“), hinsichtlich welcher besonderen Ansprüche solche Behauptung stets als „Sanktion“ festgestellt wurde. Weder die bloße „Wunsch-Erklärung“, noch die bloße „Furcht-Erklärung“ ist ein „Anspruch“. Erkennt nämlich z. B. jener, dem ein Wunsch nach seinem besonderen Verhalten „erklärt“, „mitgeteilt“, „kundgegeben“ wird, lediglich, daß der Erklärende ihm dessen Wunsch mitteilen wollte, so weiß er noch gar nicht, daß an ihn eine „Verhalten-Werbung“, ein „Anspruch“ gerichtet wurde, er gewinnt keinen „Anspruch-Glauben“, der sich vielmehr erst einstellt, wenn einer Seele zweifacher Behauptungs-Glaube zugehörig ist, nämlich der Glaube, daß ihr gegenüber jemand einen „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-